

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

SPD-Fraktion

- im Haus (Ratspost) -

Umweltamt

Ansprechpartner

Johannes Oppermann

Tel. 0 22 42 / 888 314
Fax 0 22 42 / 888 7314
E-Mail J.Oppermann@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.10

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15:30 Uhr
Do. 9.00-17.30 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 36

Datum: 08.11.2021

Lichtverschmutzung

hier: **Anfrage SPD-Fraktion vom 25.01.2021**

Sehr geehrte Frau Meyer, sehr geehrter Herr Schmidt,

mit o.g. Anfrage baten Sie um Informationen, wie unnötiger Beleuchtung in Gewerbegebieten begegnet werden kann.

In Deutschland gibt es kein Gesetz, welches unmittelbar als Ziel die Bekämpfung oder Beschränkung der Umweltverschmutzung durch Licht verfolgt. Mittelbar können sich aber beispielsweise Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) darauf auswirken, zu welchen Zeiten und mit welcher Helligkeit Beleuchtungsanlagen betrieben werden dürfen.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Für den Begriff der Störungen kann auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 BImSchG zurückgegriffen werden, die auch Licht umfassen. Folglich können zu starke Lichtimmissionen zur Unzulässigkeit von Anlagen führen. Da die hier in Rede stehende Lichtemissionen sich im Gewerbegebieten befinden, greift diese Regelung zur Vermeidung gebietsuntypischer Störungen und Belästigungen nicht.

Das Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie das Landes-Immissionsschutzgesetz NRW Bundes-Immissionsschutzgesetzes verfolgen zunächst in sehr abstrakten Normen das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hierzu gehört auch Lichtemissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird.

Konkreter werden die Bestimmungen in den nachgesetzlichen Verordnungen und Erlassen. Der gemeinsame Runderlass „*Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung*“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX
VB Bonn Rhein-Sieg IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODED1BRS

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.12.2014 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht. Er enthält Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung entspr. Regelungen des BImSchG und des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW. Die technischen Kriterien beruhen im wesentlichen auf den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. September 2012, nach denen in Einzelfällen die Schwellen zwischen erheblichen und gerade noch nicht erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG ermittelt werden können.

Nachgesetzliche immissionsschutzrechtliche Verordnungen und Erlasse werden regelmäßig im Genehmigungsverfahren herangezogen. Bei genehmigten oder genehmigungsfreien Anlagen bilden nachträgliche behördliche Anordnungen die seltene Ausnahme und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es muss eine hinreichende erwiesene Schädlichkeit vorliegen, um in bestehende Anlagen einzugreifen. Wie im Baurecht (s.o.) deutet im vorliegenden Fall bereits die Lage im – für emittierende Betriebe eigens vorgesehenen – Gewerbegebiet darauf hin, dass keine hinreichende Grundlage für eine ggf. auch zwangsweise durchsetzbare behördliche Anordnung besteht. Zuständig für immissionsschutzrechtliche Fragen ist die Untere Immissionschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Gleichwohl wird der Einschätzung Ihrer Anfrage zugestimmt, dass im Gewerbegebiet Hennef West augenfällige, unnötige Lichtemissionen durch technisch überholte Beleuchtungsanlagen verursacht werden. Daher wird die Verwaltung den Kontakt mit den größten Lichtemittenten suchen, um auf eine Reduzierung der schädlichen Auswirkungen (Energieverbrauch, Lichtverschmutzung, Belästigung, Schädigung auf die Tierwelt) hinzuwirken. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) stellt hierfür auch sehr anschauliches Informationsmaterial zur Verfügung. Auch Möglichkeiten, bei einer lichttechnischen bzw. energetischen Sanierung Fördergelder in Anspruch zu nehmen, werden geprüft und ggf. an die Gewerbetreibenden weiterempfohlen.

Der lichttechnisch besonders auffällige Getränkegroßhandel im Gewerbegebiet West plant ohnehin eine größere Umstrukturierung des Betriebes und zeigte sich diesbezüglich aufgeschlossen. Wir werden weiterhin im Gespräch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Walter
Erster Beigeordneter